



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 3/2017

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2017Seite 2
2. Werbeanlagensatzung Innenstadt OranienburgSeite 3
3. Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
gem. § 8 (3) BauGB (im Parallelverfahren) – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGBSeite 4
4. Einladung zur 1. Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der
hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
im Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – Verf.-Nr.: 400116Seite 6
6. Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Heideluchstraße –
Straßenabschnitt 10 – Teilfläche Flurstück 35/1 (Straßenschlüssel 61101)Seite 6
7. Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Millöckerweg –
Straßenabschnitt 10 – Flurstück 433 (Straßenschlüssel 00146)Seite 7
8. Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1)
BauGB – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGBSeite 9
9. Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Tiergartenstraße –
Straßenabschnitt 10 – Flurstück 632 (Straßenschlüssel 00453)Seite 10
10. Aufgebot – Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg Blatt 5663,
Gemarkung Oranienburg, Flur 25, Flurstück 3240/160, Okerstraße 8 in 16515 OranienburgSeite 11
11. Widmungsverfügung Granseer StraßeSeite 11
12. Jagdgenossenschaft – Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen
in Germendorf und Leegebruch zur HauptversammlungSeite 12
13. Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler SteuernSeite 13
14. Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ –
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGBSeite 13
15. Beschlüsse in Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.17Seite 13

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2017 mit Beschluss-Nr.: folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	88.138.900	16.576.900	13.000	104.702.800
ordentliche Aufwendungen	91.100.600	1.513.500	901.200	91.712.900
außerordentliche Erträge	500.000	0	0	500.000
außerordentliche Aufwendungen	500.000	0	0	500.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	88.066.500	16.753.400	445.000	104.374.900
die Auszahlungen	94.777.300	2.108.500	1.341.200	95.544.600
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.864.900	16.576.900	13.000	100.428.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.258.700	1.513.500	901.200	87.871.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.201.600	176.500	432.000	3.946.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.956.300	595.000	440.000	7.111.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	562.300	0	0	562.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 mit 0 € unverändert festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2017 von bisher 7.669.000 € um 405.000 € vermindert und damit auf 7.264.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

Amtlicher Teil

§ 6
entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 5.000.000 € festgesetzt.

Oranienburg, den 30.05.2017 (Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich ihrer Anlagen ist während der Dienststunden montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, dienstags von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.002, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Oranienburg, den 30.05.2017 (Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Werbeanlagensatzung Innenstadt Oranienburg
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift
gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 13.07.2015 die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung für die Innenstadt Oranienburgs beschlossen sowie den Entwurf der Satzung mit der Begründung am 06.03.2017 gebilligt und zur Offenlegung bestimmt.

Mit der Neuaufstellung einer Werbeanlagensatzung verbindet die Stadt Oranienburg die Absicht, die positive Pflege der innerstädtischen Geschäftsstraßen fortzuführen (sh. Geltungsbereich). In der Satzung können gem. § 87 (1) Nr. 2 BbgBO besondere Anforderungen z. B. an die Gestaltung, die Größe und den Anbringungsort von ortsfester Werbung gestellt werden. Neben dem berechtigten Interesse der Geschäftsinhaber, Gewerbetreibenden usw. auf ihre Angebote oder die Stätte ihrer Leistung aufmerksam zu machen – gilt es, störende Überdimensionierungen und Überfrachtungen zu vermeiden.

Zur Beteiligung der betroffenen Bürger erfolgt die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes Innenstadt Oranienburg gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO. Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung in der Fassung 11/2016 abzugeben.

Der Entwurf der Werbeanlagensatzung Innenstadt Oranienburg sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

26.06.2017 bis 28.07.2017

öffentlich im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer, zu folgenden Zeiten für jedermann aus:

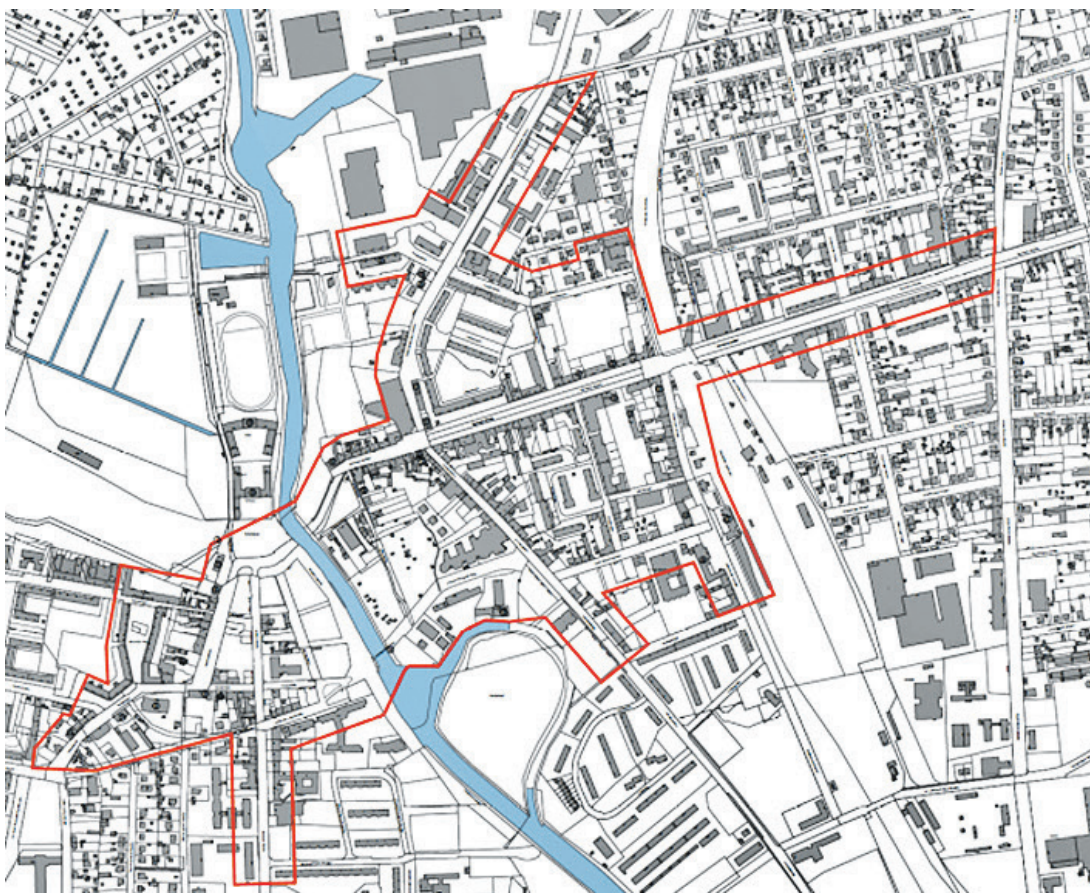
Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 23.05.2017

Hans-Joachim Laesicke Siegel
Bürgermeister

Karte auf Seite 4

Amtlicher Teil

Geltungsbereich Werbeanlagensatzung Innenstadt Oranienburg

**Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ –
erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB
und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB (im Parallelverfahren) –
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen, die Planungsziele sowie die Größe des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.03.2017 geändert. Planungsziel für die „Weiße Stadt“ ist nunmehr die Entwicklung eines Wohnquartieres, das auf der Basis eines zu erstellenden Entwurfskonzeptes durch die WOBA mbH entwickelt wird.

Die Grenzen des veränderten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen neu im Westen und Norden entlang der Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne Nr. 15.3b sowie Nr. 19.1b. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Straßenmittellinie der Walter-Bothe-Straße begrenzt, im Osten von der westlichen Grenze des Flurstückes 169/2, Flur 4, Gemarkung Oranienburg bzw. von der Straßenmittellinie der Erzberger Straße sowie den westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der Erzberger Straße.

Der Geltungsbereich beinhaltet damit im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 02/2017): Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 166/16, 166/17, 166/18, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 613, 625, 663/168, 664/168, 800, 801, 889, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166, 995/166, 1004 und 3723 sowie teilweise die Flurstücke 519, 628, 799, 945, 3382/169 und 3541/173.

Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Insbesondere die dargestellte Dichte der Wohnbaufläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan von Typ 2 (GFZ 0,8) auf Typ 1 (GFZ 1,2) geändert. Außerdem wird der im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünstreifen (Grünfläche – Parkanlage) nach Süden an die Walter-Bothe-Straße verschoben.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf zum geänderten Teil des Flächennutzungsplanes (für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes) mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (1) BauGB aus.

Die o.g. Planunterlagen werden in der Zeit vom

10. Juli 2017 – 18. August 2017

Amtlicher Teil

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o.g. Planunterlagen liegen folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen aus:

- Biotopkartierung (Stand Juli 2014), in dem die Biotoptypen nach Brandenburgischen Kartierungsschlüsseln dargestellt sind
- Baumkataster der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume
- Faunistischer Fachbeitrag (Brutvögel, Reptilien, xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie, ganzjährig geschützte Lebensstätten) (Stand Oktober 2014): Das Gutachten beinhaltet eine Erfassung der im Plangebiet vorhandenen geschützten Tierarten und ganzjährig geschützter Lebensstätten. Untersuchungsschwerpunkte liegen auf den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Holzbewohnende Käfer. Nach einer Einschätzung der Planungsauswirkungen auf die genannten Artengruppen wurden Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt.
- Artenschutzkonzeption zur Berücksichtigung von Zauneidechsen (Stand August 2016)
- Schalltechnische Untersuchung (Stand Dezember 2015), die die Verkehrsmissionen auf die Baugebiete ermittelt und Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt hat
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 04.09.2015 sowie 28.07.2016: Der Fachdienst untere Naturschutzbehörde weist auf die entlang der Walter-Bothe-Straße vorhandene gemäß § 29 BNatSchG geschützte Allee hin und benennt die Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz und zur Eingriffsregelung. Konkret wird ein Ersatzmaßnahmenkonzept für Zauneidechsen sowie eine vollständige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gefordert. Darüber hinaus ergeht der Hinweis auf das Erfordernis von Ausnahme- und Befreiungsanträgen nach Naturschutzrecht.
Der Fachdienst untere Wasserschutzbehörde weist darauf hin, dass das Planungsgebiet in keiner Trinkwasserschutzzone liegt. Bei Erdarbeiten und Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die besonderen gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. Wasserwirtschaft vom 03.09.2015 sowie 20.07.2016 mit der Aussage, dass sich im Vorhabenbereich keine Grund- bzw.

Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes befinden. Da Gewässerrandstreifen betroffen sind (ursprünglicher Geltungsbereich des Planentwurfes!), sind Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. Techn. Umweltschutz vom 20.07.2016 mit der Aussage, dass gemessen an den Orientierungswerten der in der Bauleitplanung anzuwendenden DIN 18005 und den für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen geltenden Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV eine kritische Lärmsituation besteht. Diesbezüglich werden Anregungen und Hinweise gegeben.
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Strahlenschutz 31.08.2015 sowie 21.07.2016: Innerhalb von Teilen der Straßenverkehrsflächen befinden sich radiologische Altlastenflächen sowie Altlastenverdachtsflächen. Bei Durchführung von Erdarbeiten sind besondere Anforderungen und Hinweise zum Strahlenschutz zu beachten.
- Stellungnahme des Zentraldienst Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 31.07.2015 sowie 03.08.2016 mit der Aussage, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet und dass vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich ist.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

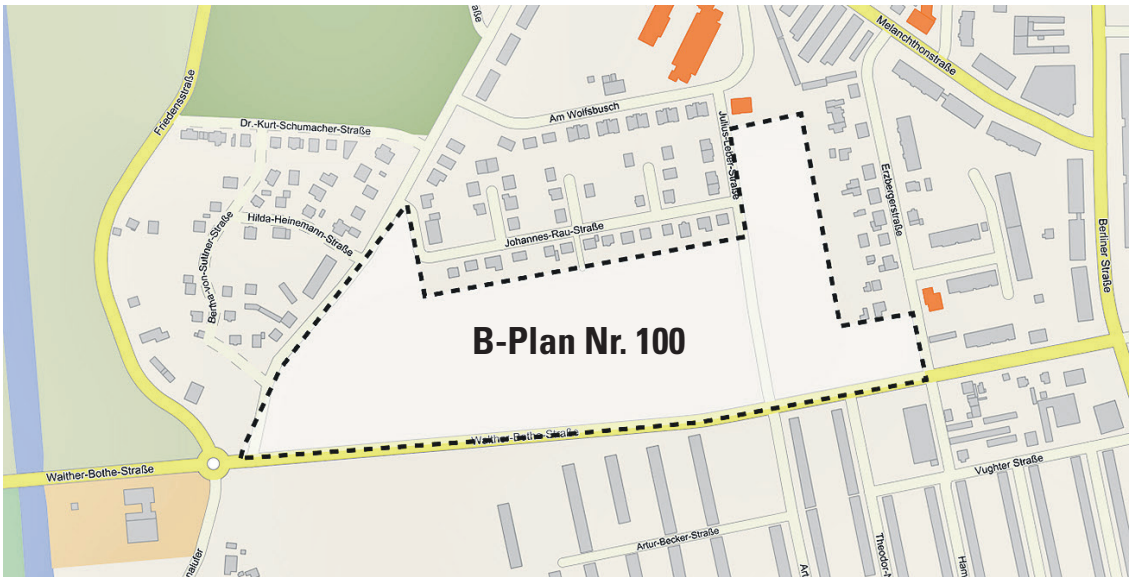
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Für die Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 23.05.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtlicher Teil

**Einladung zur 1. Öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters
am 24.09.2017**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 22. Mai 2017

Die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg findet am Montag, **24.07.2017**, 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 1, Zimmer 1.201, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, statt.

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestimmung der Schriftführerin
- 2. Verpflichtung der anwesenden Beisitzer/-innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten
- 3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschluss über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge

- 4. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin
- 5. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss beschlussfähig ist, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, d.h. jedermann hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung –
Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
im Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf –
Verf.-Nr.: 400116**

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 29.11.2016 ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke der Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Gutengermendorf	3, 4
Großmutz	3, 4
Häsen	5, 6
Hoppenrade	1, 3
Löwenberg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Linde	2, 3, 4, 5
Neulöwenberg	1, 2, 6, 10
Teschendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
Grüneberg	5, 6
Grüneberg 1	10
Neuendorf	1, 3, 4
Nassenheide	1, 2, 3, 4, 5, 8, 9

(die genaue Betroffenheit ergibt sich aus den im Anordnungsbeschluss ausgewiesenen Flurstücken)

haben gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Der Wahltermin wird für

**Dienstag, den 18.07.2017 um 18:00 Uhr
in der Dreifelder – Sporthalle,
Oranienburger Straße in 16775 Gransee**

anberaumt.

Hiermit werden die Vorgenannten zu diesem Termin eingeladen.

Neuruppin, 29.05.2017

Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg

**Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Heideluchstraße
– Straßenabschnitt 10 – Teilfläche Flurstück 35/1 (Straßenschlüssel 61101)**

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) wird die Nutzung des im Lageplan gekennzeichneten Flurstücks 35/1 der Flur 4 der Gemarkung Wensickendorf auf einer Teilfläche von ca. 2758 m², beginnend ab Bebauungsende im Osten bis zum Graben Richtung Westen,

hinsichtlich des Benutzerkreises beschränkt (Teileinziehung). Der vorbenannte Teilbereich der Heideluchstraße ist derzeit in der Straßen- gruppe sonstige öffentliche Straßen als öffentlicher Feld- und Waldweg ohne Beschränkungen eingestuft. Die Nutzung des öffentlichen Feld- und Waldweges wird nunmehr auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger beschränkt.

Amtlicher Teil

Straßenlage
Heideluchstraße

Straßenschlüssel
61101, Abschnitt 10

**Verkehrsbedeutung/
Klassifizierung**
61101 - 10 sonstige öffentliche Straße

Benutzungsart
61101 – 10 öffentlicher Feld- und Waldweg

**Verkehrsbeschränkung/
Nutzerkreis**
Nutzung durch land- und
forstwirtschaftliche Fahrzeuge,
Radfahrer und Fußgänger

Eigentumsverhältnisse
Flurstück 35/1 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger
Stadt Oranienburg

Sonstiges
Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Teileinziehung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In

diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 24.05.2017

Hans-Joachim Laesicke Siegel
Bürgermeister



Wensickendorf – Teileinziehung einer Teilfläche der Heideluchstraße: Schlüsselnummer 61101, Abschnitt 10, markierter Bereich zur Teileinziehung für bestimmten Nutzerkreis

Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Millöckerweg – Straßenabschnitt 10 – Flurstück 433 (Straßenschlüssel 00146)

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) wird das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 433 der Flur 3 in der Gemarkung Oranienburg mit einer Gesamtfläche von 1401 m² von einer Gemeindestraße zur sonstigen öffentlichen Straße abgestuft (Umstufung).
Gem. § 7 BbgStrG richtet sich die Einstufung einer Straße nach der tatsächlichen Verkehrsbedeutung. Der Millöckerweg ist derzeit als Gemeindestraße eingestuft.
Tatsächlich bestand und besteht kein Verkehrsbedürfnis, diesen Straßenabschnitt weiterhin der Allgemeinheit als Gemeindestraße zur Verfügung zu stellen. Die tatsächliche Nutzung entsprach zu keiner Zeit der einer Gemeindestraße. Entsprechend seiner Verkehrsbedeutung wird dieser Straßenabschnitt zur sonstigen öffentlichen Straße abgestuft. Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Oranienburg.
Zudem wird gem. § 8 BbgStrG die Nutzung des Flurstücks 433 der Flur 3 in der Gemarkung Oranienburg auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg – landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fahrzeuge – beschränkt (Teileinziehung).

	Alt	Neu
Straßenlage	Millöckerweg	Millöckerweg
Straßenschlüssel	00146	01146
Verkehrsbedeutung/	00146 – 10	01146 - 10
	Gemeindestraße	sonstige öffentliche Straße
Benutzungsart	Verkehrsfläche: 1401 m² 00146 – 10 Mischverkehrsfläche	Verkehrsfläche: 1401 m² 01146 – 10 öffentlicher Feld- und Waldweg
Verkehrsbeschränkungen	00146 - 10 keine	01146 – 10 Beschränkung auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge
Eigentumsverhältnisse	Flurstück 433 Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Straßenbaulastträger	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg

Amtlicher Teil

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Abstufung und Einziehung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der

Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 24.05.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Oranienburg: Umstufung und Teileinziehung der Verkehrsfläche Millöckerweg zur sonstigen öffentlichen Straße

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 3/3, 3/223 und 2/238 und 162 der Flur 1 sowie die Flurstücke 579 und 573 der Flur 41 der Gemarkung Oranienburg als auch 181/1 der Flur 11 der Gemarkung Sachsenhausen und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt:

Im Norden endet der Geltungsbereich etwa auf Höhe der Friedrich-Ebert-Str., die im Westen in die Straße Aderluch einmündet, östlich und südlich grenzen die Straßen Aderluch und Am Wald an und die westliche Grenze stellt die Bahnstrecke Berlin – Rostock dar.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der jetzigen Gewerbeflächen zu einem Wohngebiet mit einzel-, doppel- und Reichenhäusern und Erschließungsstraßen.

Verfahren

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i.V.m. BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, findet eine Offenlegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“ mit Begründung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB in Der Zeit vom

26.06.2017 – 10.07.2017

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 22.05.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“

Amtlicher Teil

Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
Tiergartenstraße – Straßenabschnitt 10 – Flurstück 632 (Straßenschlüssel 00453)

Nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) wird das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 632 der Flur 5 der Gemarkung Oranienburg mit einer Gesamtfläche von ca. 9191 m² von einer Gemeindestraße zur sonstigen öffentlichen Straße abgestuft (Umstufung).
Aufgrund des Neubaus der B 96 neu – Ortsumgehung wurde die Tiergartenstraße in südlicher Richtung vom öffentlichen Straßennetz abgeunden und endet nunmehr als Sackgasse. Daher besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr, die bisherige Einstufung des Flurstücks 632 in der Straßengruppe der Gemeindestraßen aufrecht zu erhalten. Die tatsächliche Nutzung des Flurstücks 632 entspricht nach der Abbindung vom öffentlichen Straßennetz in südlicher Richtung der Nutzung einer sonstigen öffentlichen Straße. Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Oranienburg.
Zudem wird gem. § 8 BbgStrG die Nutzung des Flurstücks 632 der Flur 5 in der Gemarkung Oranienburg auf öffentlicher Feldweg – landwirtschaftliche Fahrzeuge - beschränkt (Teileinziehung).

	Alt	Neu
Straßenlage	Tiergartenstraße	Tiergartenstraße
Straßenschlüssel	00453	01487
Verkehrsbedeutung/	00453 – 10	01487 - 10
Klassifizierung	Gemeindestraße	sonstige öffentliche Straße/
	Verkehrsfläche: 9191 m ²	Verkehrsfläche: 9191 m ²
Benutzungsart	00453 – 10	01487 – 10
	Mischverkehrsfläche	öffentlicher Feldweg
Verkehrsbeschränkungen	00453 - 10	01487 – 10
	keine	Beschränkung auf landwirtschaftliche Fahrzeuge
Eigentumsverhältnisse		
Flurstück 632	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Straßenbaulastträger	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg

Sonstiges
Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elek-

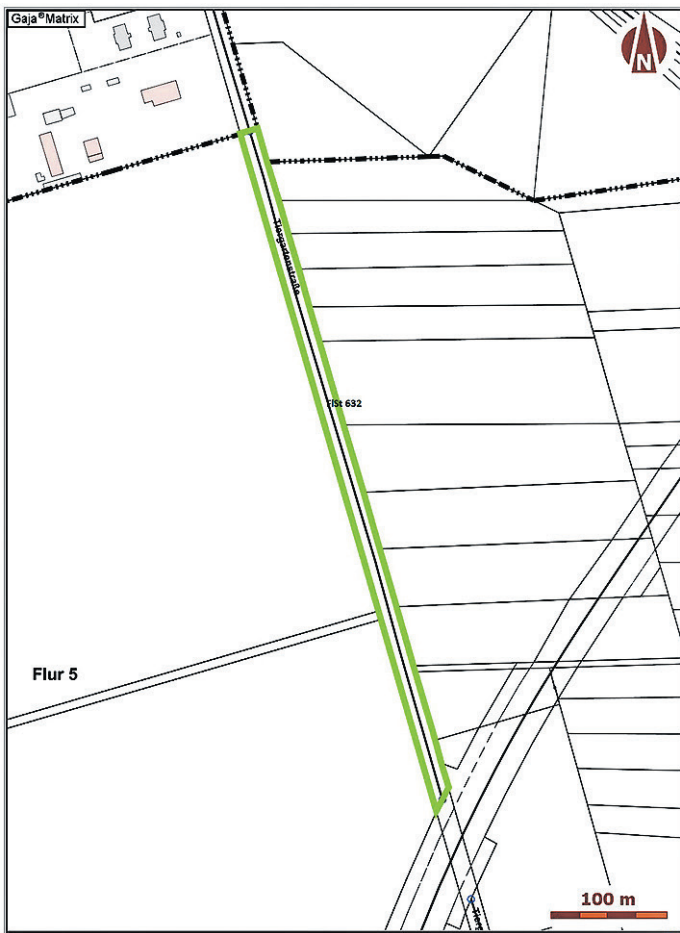
tronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 24.05.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Oranienburg: Umstufung und Teileinziehung einer Teilfläche der Tiergartenstraße zur sonstigen öffentlichen Straße

Amtlicher Teil

03.05.2017

Az.: 4.3 UR II 19/16

Aufgebot

In dem Aufgebotsverfahren Karin Tittel, c/o Conny und Sven Mausch, Sterndamm 89, 12487 Berlin – Antragstellerin - ; Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert Karbacher, Am Falkenberg 69, 12524 Berlin hat das Amtsgericht Oranienburg am 02.05.2017 beschlossen:

Frau Karin Tittel geb. Röglin, Sterndamm 89, 12487 Berlin hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht.

Betroffen ist das Grundstück: Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Oranienburg, Blatt 5663, Gemarkung Oranienburg, Flur 25, Flurstück 3240/160, Lage: Okerstraße 8, 16515 Oranienburg.

Eigentümer laut Grundbucheintrag:

Kraftwagenführer Willy Wenzel

Ehefrau Margarete Wenzel geborene Roeder,

in Berlin

– Zu gleichen Teilen und Rechten–.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte spätestens bis zum dem 06.11.2017 vor dem Amtsgericht Oranienburg, Berliner Straße 38, 16515 Oranienburg, Az: 4.3 UR II 19/16, anzumelden, da ansonsten die Ausschließung ihrer Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Krentz
Rechtspflegerin
Amtsgericht Oranienburg/Abteilung für Zivilsachen – Aufgebotsverfahren

Widmungsverfügung – Granseer Straße

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 366 und eine Teilfläche (ca. 546 m²) aus Flurstück 369 der Flur 1 Gemarkung Sachsenhausen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Diese Flächen werden der bereits existierenden öffentlichen Verkehrsfläche Granseer Straße hinzugefügt und werden ebenfalls der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage	
Granseer Straße	L: ca. 148 m; B: ca. 5,20 m
Straßenschlüssel	
80394	
Verkehrsbedeutung/Klassifizierung	
80394 - 100	Einstufung als Gemeindestraße Flurstück 366: 226 m² Teilfläche von Flurstück 369: ca. 546 m² Hinzuzufügende Verkehrsfläche: 772 m²
Benutzungsart	
80394 - 100	Mischverkehrsfläche
Verkehrsbeschränkungen	
31229 – 10	ohne Beschränkung
Eigentumsverhältnisse	
Flurstück 366	Stadt Oranienburg
Flurstück 369	Stadt Oranienburg
Straßenbaulastträger	
Stadt Oranienburg	

Sonstiges
Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt den Verlauf und die Anbindung ans Straßennetz dar, ebenso die Lage und die hinzuzufügende Fläche.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

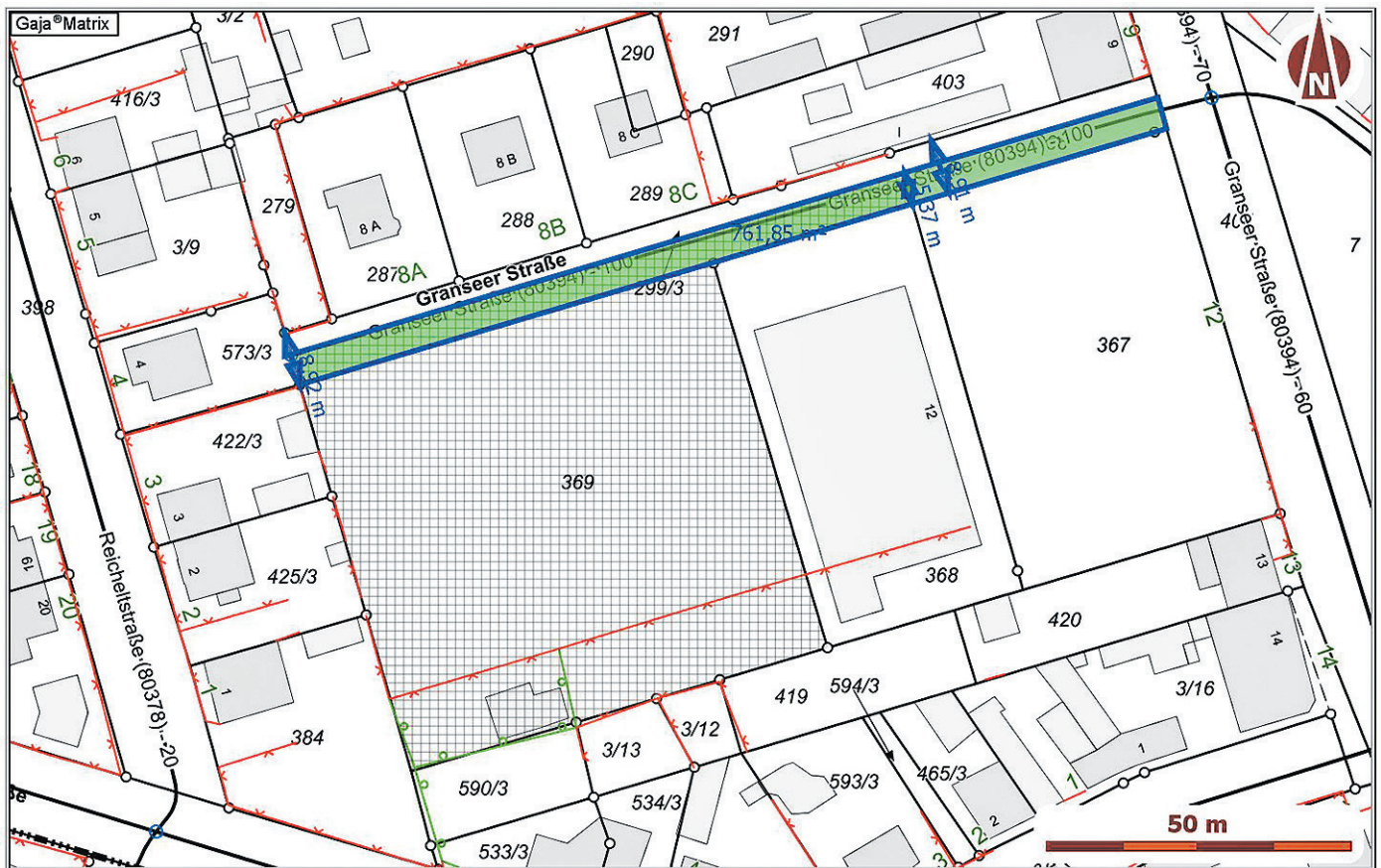
Hinweis:
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 24.05.2017

Hans-Joachim Laesicke

Siegel

Bürgermeister

Amtlicher Teil

Widmungsfläche der „Granseer Straße“ in Sachsenhausen: hinzuzufügende Fläche von ca. 772 m² zur Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 80394-100 (grün)

Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am Montag, den 03.07.2017 um 18:00 Uhr

In den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG, Veltener Str. 12 -13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 30.05.2017
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2016/2017 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltsplanes zum Haushaltsjahr 2017/2018
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2017/2018
 - d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2017/2018
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht der Jäger
7. Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 04.04.2017

gez. Christian Bertmaring
Der Vorsitzende
Jagdgenossenschaft Germendorf

 Amtlicher Teil

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **01.07.2017** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z.B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627
BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung unbedingt Ihr Personenkonto an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 24.05.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.05.2017 die Aufstellung eines die Außenbereiche nach § 35 BauGB im Stadtgebiet Oranienburg umfassenden einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 3 BauGB mit der Bezeichnung Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Ansiedlung von Massentierhaltungsanlagen sowohl gewerblicher wie auch landwirtschaftlicher Art zu steuern. Es sollen Festsetzungen zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit entsprechender Vorhaben getroffen werden.

Oranienburg, den 06.06.2017

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 29.05.17 gefasst:

1. Beschluss-Nr: 0260/16/17

Bündnis 90/Die Grünen:

Frau Charleen Schackert wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Bildungsausschuss abberufen.

Frau Jana Kotowenko wird als sachkundige Einwohnerin in den Bildungsausschuss berufen.

CDU:

Herr Jens Pamperin wird als Mitglied des Bauausschusses abberufen.

Herr Frank Rzehaczek wird als Mitglied aus dem Bildungsausschuss abberufen und in den Bauausschuss berufen.

Herr Werner Mundt wird als Mitglied in den Bildungsausschuss berufen.

SPD:

Frau Ina Schwärmer wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Werksausschuss abberufen.

Herr Christian Studier wird als sachkundiger Einwohner in den Werksausschuss berufen.

2. Beschluss-Nr: 0261/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Investitionsmaßnahme „ADL DN 350, zweite Leitung, 1. BA“ in Höhe von 150.000,00 €.

3. Beschluss-Nr: 0262/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung der zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von 192.000,00 € für die Investitionsmaßnahme „RW Lehnitzstraße 2. BA, Los 2+3“.

4. Beschluss-Nr: 0263/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung der zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von 80.000,00 € für die Investitionsmaßnahme „Erweiterung Straßenentwässerungsnetz Carl-Gustav-Hempel-Straße“.

5. Beschluss-Nr: 0264/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung der zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von 270.000,00 € für die Investitionsmaßnahme „RW Lehnitzstraße 2. BA, TBA 6, Saarlandstraße“.

Amtlicher Teil

6. Beschluss-Nr: 0265/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für die Investitionsmaßnahme „ADL DN 350, zweite Leitung, 2. BA“ in Höhe von 352.000,00 €.

7. Beschluss-Nr: 0266/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt über die Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem für den Landkreis Oberhavel

8. Beschluss-Nr: 0267/16/17

Die Ergebnisse aus den Machbarkeitsstudien zur Erweiterung der Havel- schule Oranienburg, zum Neubau der Grundschule Friedrichsthal und Sa- nierung / Erweiterung Sporthalle, zur Erweiterung der Grundschule Lehnitz und zum Neubau der Kita Speyererstr. sowie die Ergebnisse der Entwurfs- planung zum Neubau der Kita Schmachtenhagen werden zur Kenntnis ge- nommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Weiterführung der Planungen für die genannten Vorhaben unter der Maßgabe, dass die für die Umsetzung notwendigen finanziellen Grundlagen durch den 1. Nachtrag zur Haushalts- planung 2017 geschaffen werden, zu veranlassen

9. Beschluss-Nr: 0268/16/17

Die erste Nachtragssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2017 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

10. Beschluss-Nr: 0269/16/17

Auf dem Flurstück 105/16 der Flur 31 Gemarkung Oranienburg, gelegen in der Sachsenhausener Str. 1 wird die Begegnungsstätte im Regine-Hilde- brandt-Haus durch die Nutzung des Dachgeschosses erweitert. Grundlage für die Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Bau- und Anlagenbeschreibung Gebäude, die Kostenberechnung und der Rahmenterminplan. Das Projektbudget beträgt 100.000 €. Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnah- men zur Durchführung der Baumaßnahme einzuleiten.

Wesentliche Abweichungen von der Bau- und Anlagenbeschreibung, der Kostenberechnung und dem Bauablaufplan sind der Stadtverordnetenver- sammlung während der Laufzeit des Projektes zeitnah anzuzeigen.

11. Beschluss-Nr: 0270/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung folgt der Empfehlung des anlässlich der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans gebildeten Fachgremiums und beschließt das Szenario 2 (ohne Ortsumfahrung Lehnitz) als Vorzugsva- riante für die angestrebte Verkehrsentwicklung der Stadt Oranienburg bis zum Jahr 2025 unter der Maßgabe, dass die von den Fraktionsvorsitzenden eingebrachten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vom 01.01.2017 nach Maßgabe des Haushalts berücksichtigt werden.

12. Beschluss-Nr: 0271/16/17

Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Entwurfsplanung Fördermittel für weitere Planungsleistungen und den Neubau der Schleuse Friedenthal zu beantragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das für die Baurechtschaffung not- wendige Planfeststellungsverfahren zeitnah einzuleiten und die Geneh- migungsplanung für den Neubau der Schleuse Friedenthal umgehend zu beauftragen.

13. Beschluss-Nr: 0272/16/17

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“ ; Abwägungsbeschluss; Satzungsbeschluss

14. Beschluss-Nr: 0273/16/17

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 117 „Wohnpark Kremmener Straße“; Aufstellungsbeschluss

15. Beschluss-Nr: 0274/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung bekundet ihren Willen, die Essenversor- gung der Kinder in ihren Kindereinrichtungen nach Beendigung der aktuel- len Ausschreibungsperiode über eigene Küchen sicherzustellen, so dass – anders als bei der Vergabe an Caterer – ein direkterer Einfluss auf die Qualität des Essens möglich wird.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dafür verschiedene Varianten zu prüfen, wie eine zentrale oder dezentrale Versorgung. Bei allen aktuell geplanten Neubauten ist der Raumbedarf für Küchen planerisch vorzusehen.

Den Varianten sind jeweils Kostenabschätzungen beizufügen, die insbeson- dere auch die Zuschussmöglichkeiten nach dem III. bzw. IV. Investitionsför- derprogramm des Bundesbildungsministeriums berücksichtigen.

Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, nach der aktuellen Ausschrei- bungsperiode Qualitätsstandards gemäß der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in der Essensversorgung sicherzustellen. Dies schließt neben der Gestaltung der Verpflegung auch die Optimierung von Rahmen- bedingen beispielsweise von Essenszeiten oder Raumgestaltung ein.

Die Variantenprüfung ist bis zum 30.10.2017 abzuschließen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

16. Beschluss-Nr: 0276/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines die Au- ßenbereiche nach § 35 BauGB im Stadtgebiet Oranienburg umfassenden einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 3 BauGB mit der Bezeichnung „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Ansiedlung von Massentierhaltungs- anlagen sowohl gewerblicher wie auch landwirtschaftlicher Art zu steuern. Es sollen Festsetzungen zur Zulässigkeit und Unzulässigkeit entsprechender Vorhaben getroffen werden.

Der Beschluss ist nach § 8 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

17. Beschluss-Nr: 0277/16/17

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt ihren Beschluss 0177/12/16 vom 18.07.2016 zur Beteiligung am Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Legehennenanlage im Stadtgebiet.

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an der Umweltverträglichkeitsprüfung

- sich für eine kritische Prüfung der vorgelegten Pläne unverzüglich ex- terner fachlicher und juristischer Expertise zu versichern und
- den Bau- und Hauptausschuss zu Sitzungen zusammenzurufen, um die Ergebnisse der Prüfungen auszuwerten und ggf. rechtzeitig vor Ende der Einwendungsfrist Beschlüsse fassen zu können.

18. Beschluss-Nr: 0278/16/17

Der Bürgermeister der Stadt Oranienburg wird ermächtigt, dass Grund- stück im „Gewerbepark Nord“, an ORAFOL Europe GmbH, dienstansässig in 16515 Oranienburg, Orafolstr. 2, zu verkaufen.